

Verwaltungsgebührensatzung des Wasserverbandes Lausitz

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, 1993, S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 v. 15.03.2001, S. 30), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, 1991, S. 685), i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, 1991, S. 200 i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, 1999, S. 231), ist diese Verwaltungsgebührensatzung durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 18.10.2001 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung	3
§ 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr	3
§ 3 Sachliche Gebührenbefreiung	3
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit	4
§ 5 Höhe der Verwaltungsgebühr	4
§ 6 Auslagen	5
§ 7 Entstehung der Gebührenschuld	5
§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen 5	
§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlaß	6
§ 10 Beitreibung	6
§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	6
 Anlage	
 Gebühren	

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für eine Leistung (Amtshandlung) oder sonstige Tätigkeit des Verbandes, insbesondere unmittelbare personelle Verwaltungsleistungen, in der Form von Verwaltungsgebühren und Auslagenerstattung erhoben werden.
- (2) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (3) Für die in dieser Satzung genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (4) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen (im Rahmen der „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“), Auskunftserteilung zum Leitungsbestand des Verbandes und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art. Anlage enthält die Gebühren für die besonderen Leistungen und sonstigen Tätigkeiten, die Gegenstand dieser Satzung sind.
- (5) Die Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist rechtlich nicht davon abhängig, daß diese für den Gebührenpflichtigen vorteilhaft bzw. gewollt ist bzw. im überwiegenden privaten Interesse des Gebührenschuldners liegt.

§ 2

Schuldner der Verwaltungsgebühr

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - wer die Leistung selbst oder durch Dritte veranlasst hat sowie
 - derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird;
 - wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 - wer für die Verwaltungsgebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Gebührenbefreiung

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
- mündliche, einschließlich fernmündliche Auskünfte.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt.
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne § 54 der Abgabenordnung dient

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Punkt (1) Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Bei Abschluss von zweiseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 5

Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die gebührenpflichtige Leistung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der **Anlage** - Gebühren.

(2) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede der besonderen Leistungen eine Gebühr erhoben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich nur wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder vor seiner sachlichen Bearbeitung zurückgezogen, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.

§ 6

Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 - Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Auslagenschuldner ist der Verwaltungsgebührensschuldner bzw. derjenige, der die Verwaltungsgebühr zu entrichten hätte, wenn keine Gebührenbefreiung gegeben wäre.
- (3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf Nachweis nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend. Sachliche und persönliche Gebührenbefreiung hat nicht die Auslagenfreiheit zur Folge, nur Kostenfreiheit führt zur Auslagenbefreiung.
- (5) Im Falle der Amtshilfe werden Auslagen der ersuchten Behörde eines anderen Rechtsträgers auf deren Anforderung nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 25, 56 € übersteigen.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Verwaltungsgebühr ist bei Geltendmachung mit Gebührenbescheid 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist durch die Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto des Verbandes oder in dessen Kasse zu führen.
- (4) Beträge bis 25, 56 € sind in bar vor Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. sofort in der Kasse des Verbandes einzuzahlen.
- (5) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (6) Die Auslagenschuld wird mit ihrer Anforderung fällig.

§ 9

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Ermäßigung, Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Schuldners auf der Grundlage des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für das Land Brandenburg vom 23.6.1992 (GVBl. II, S. 306), zuletzt geändert durch VO vom 4.7.1995 (GVBl. II S. 499), erfolgen.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.04.1999 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 21.09.2000 außer Kraft.

Senftenberg, den 08.11.2001

gez. Siegurd Heinze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

-Siegel-